



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 2. März 2007

47. Jahrgang

Nachruf

Am 3. Februar 2007

verstarb im 59. Lebensjahr nach langer und schwerer Krankheit

Herr Max Bruckmaier

Regierungsschuldirektor bei der Regierung von Niederbayern

Herr Max Bruckmaier war von 1992 bis 1997 und wieder seit 2001 im Bereich Schulen bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet Volksschulen tätig.

Seine vorbildliche Berufseinstellung, seine Zuverlässigkeit, sein Verantwortungsbewusstsein, seine Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft fanden bei Mitarbeitern, Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen Wertschätzung und Anerkennung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Max Bruckmaier ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 5. Februar 2007

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
RegierungspräsidentUdo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 7. Februar 2007 verstarb im Alter von 63 Jahren

Herr Arnold Schoßmaier

Regierungsangestellter i. R.

Der Verstorbene war vom 1. Juli 1994 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2003 zunächst als Hausmeister und ab 1. Februar 1995 als Bearbeiter im Staatlichen Übergangswohnheim Grafenau tätig.

Herr Schoßmaier erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets gewissenhaft und zuverlässig. Durch seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen hoher Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Schoßmaier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 12. Februar 2007

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
RegierungspräsidentUdo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe	S. 19	Dingolfing-Landau Vom 6. Februar 2007, Nr. 44-5103/011-17 ...	S. 21
Kommunalverwaltung		- in der Gemeinde Leibfing, Landkreis Straubing-Bogen Vom 6. Februar 2007, Nr. 44-5103/141-13 ...	S. 21
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	S. 20	- in der Stadt Neustadt an der Donau, Landkreis Kelheim Vom 6. Februar 2007, Nr. 44-5103/169-24 ...	S. 22
Schulwesen		- im Markt Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn Vom 13. Februar 2007, Nr. 44-5103/091-4 ...	S. 22
Verordnungen über die Volksschulorganisation			
- in den Gemeinden Mengkofen und Moos- thenning und im Markt Pilsting, Landkreis			

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2007

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 13 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	475.020 €
in den Ausgaben auf	475.020 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.500 €
in den Ausgaben auf	1.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2007 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	8.290 €
ILS-Umlage:	465.130 €
insgesamt	473.420 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 2,00 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2005.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 8.290,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Einwohner:</u>		
Stadt Landshut	61.368	1.226,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.906	1.838,00 €
Landkreis Kelheim	113.237	2.264,00 €
Landkreis Landshut	148.101	2.962,00 €

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehrreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 465.130,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	47.863,35 €
Landkreis Dingolfing-Landau	109.596,17 €
Landkreis Kelheim	142.546,43 €
Landkreis Landshut	165.124,05 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2007 liegt vom 5. März 2007 bis zum 12. März 2007 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 5. Februar 2007
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Mengkofen und Moosthenning
und im Markt Pilsting,
Landkreis Dingolfing-Landau
Vom 6. Februar 2007, Nr. 44-5103/011-17**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule Aitrachtal (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 2. Juni 2005, Nr. 540 - 5103/023-8 (RABI Nr. 9/2005 S. 96), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Aitrachtal (Grund- und Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

- a) das Gebiet der Gemeinde Mengkofen ohne die Orte Buchwald und Kleinhaslau,
- b) aus der Gemeinde Moosthenning die Orte Breitenau, Buchreith, Eglhof, Kattenbach, Klosterberg, Kronberg, Oberholsbach, Rothenbühl, Rothleck, Stopfenreuth und Unterholsbach.

§ 2

(1) Der Sprengel der Volksschule Moosthenning (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 7. Juni 1982, Nr. 240 - 3560 a 32 (RABI Nr. 11/1982 S. 50 ff.), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Moosthenning (Grund- und Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

- a) das Gebiet der Gemeinde Moosthenning ohne die Orte Breitenau, Buchreith, Eglhof, Kattenbach, Klosterberg, Kronberg, Oberholsbach, Rothenbühl, Rothleck, Stopfenreuth, Töding und Unterholsbach,
- b) aus dem Markt Pilsting die Orte Hacklöd, Oberdaching und Winkl.

§ 3

(1) Der Sprengel der Hans-Carossa-Volksschule Pilsting (Grund- und Hauptschule), beschrieben in § 2 der Verordnung vom 1. August 1986, Nr. 240 - 5102/208-2 (RABI Nr. 16/1986 S. 52), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hans-Carossa-Volksschule Pilsting (Grund- und Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

- a) das Gebiet des Marktes Pilsting ohne die Orte Hacklöd, Oberdaching und Winkl,
- b) aus der Gemeinde Moosthenning den Ort Töding.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Landshut, 6. Februar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in der Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen
Vom 6. Februar 2007, Nr. 44-5103/141-13**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule Leiblfing, zuletzt beschrieben in § 11 der Verordnung vom 10. Mai 2005, Nr. 540 - 5103/50 und 5103/141-10 (RABI Nr. 8/2005 S. 73 ff.), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Leiblfling (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Leiblfling,
 - b) die Orte Buchwald und Kleinhaslau aus dem Markt Mengkofen.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9
das Gebiet der Gemeinde Salching.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Landshut, 6. Februar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Neustadt an der Donau, Landkreis Kelheim Vom 6. Februar 2007, Nr. 44-5103/169-24

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Volksschule Neustadt an der Donau (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der gemeinsamen Verordnung vom 30. Juli 1981, Nr. 240 - 3055 g 165 Kelheim III bzw. vom 1. April 1982, Nr. 240 - 4476 - PAF - 24 (RABI NB Nr. 7/1982 S. 39), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Neustadt an der Donau (Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Stadt Neustadt an der Donau mit Ausnahme des Gemeindeteils Haderleck.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Landshut, 6. Februar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn Vom 13. Februar 2007, Nr. 44-5103/091-4

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Volksschule Hirschbach (Grundschule) wurde in § 1 der Verordnung vom 27. März 2006, Nr. 44 - 5103/091-4 (RABI Nr. 5/2006 S. 29), durch ein redaktionelles Versehen unvollständig beschrieben.

(2) Die Sprengelbeschreibung der Volksschule Hirschbach (Grundschule) wird in Absatz 2 Buchstabe a) um die Orte Brandstatt, Brombach, Dachsberg, Henenthal, Kieferling, Stocket, Wingrub und Winten aus dem Markt Bad Birnbach ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 13. Februar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident